

Ordnung für die Konrektoren der oberen Schulen¹⁾

Vom 21. Oktober 1981

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. November 1981

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 100 des Schulgesetzes vom 4. April 1929²⁾, folgende Ordnung für die Konrektoren der oberen Schulen:³⁾

§ 1.⁴⁾

§ 2. Sie sind dem Rektor unterstellt und bearbeiten die in ihren Kompetenzbereich fallenden Aufgaben.

§ 3. Die Kompetenzbereiche der Konrektoren werden auf Vorschlag des Rektors durch die Inspektion festgelegt. Die Verteilung der Kompetenzbereiche unterliegt der Zustimmung des Erziehungsdepartements.

§ 4. Die Konrektoren werden für ihre Tätigkeit angemessen entlastet. Das Ausmass der Entlastung setzt der Regierungsrat fest.

§ 5. Die Konrektoren nehmen an den Sitzungen der Inspektion mit beratender Stimme teil. Sie können mit der Führung des Protokolls betraut werden.

§ 6. Diese Ordnung⁵⁾ ersetzt die Amtsordnung für die Konrektoren der oberen Schulen vom 3. Juni 1970. Sie ist zu publizieren und wird sofort wirksam.

¹⁾ Titel geändert durch ERB vom 3. 4. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

²⁾ SG 410.100.

³⁾ Ingress geändert durch ERB vom 3. 4. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁴⁾ § 1 aufgehoben durch ERB vom 3. 4. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁵⁾ Redaktionell berichtigt.